

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Sonderausgabe

Mittwoch, 18. November 2020

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 6a an der August-Dicke-Schule in 42659 Solingen, die am 11.11.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 6a an der August-Dicke-Schule Solingen, die am 11.11.2020 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 11.11.2020 eine Absonderung bis zum 25.11.2020 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 6a an der August-Dicke-Schule Solingen, die am 11.11.2020 die Einrichtung besucht haben unter Beobachtung gestellt.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn

Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 6a der August-Dicke-Schule, zuletzt am 11.11.2020 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler und die in dieser Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Auch bei den Lehrerinnen und Lehrern, die in diesem Zeitraum Unterricht in dieser Klasse, in der sich die infizierte Person befand, gegeben haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrern weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 8d an der August-Dicke-Schule in 42659 Solingen, die in der Zeit vom 09.11.2020 bis 10.11.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 8d an der August-Dicke-Schule Solingen, die zwischen dem 09.11.2020 und dem 10.11.2020 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 11.11.2020 eine Absonderung bis zum 24.11.2020 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 8d an der August-Dicke-Schule Solingen, die zwischen dem 09.11.2020 und dem 10.11.2020 die Einrichtung besucht haben unter Beobachtung gestellt.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 8d der August-Dicke-Schule, zuletzt am 10.11.2020 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler und die in dieser Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Auch bei den Lehrerinnen und Lehrern, die in diesem Zeitraum Unterricht in dieser Klasse, in der sich die infizierte Person befand, gegeben haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrern weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler sich mit Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen,

Schüler, Lehrerinnen und Lehrer hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

Marion Wahler